



Entgeltordnung für die Teilnahme an den Mahlzeiten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln

vom 30. Oktober 2024

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 01.10.2024 folgende Entgeltordnung für die Teilnahme an den Mahlzeiten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) In den städtischen Kindertageseinrichtungen besteht für Kinder die Möglichkeit, an gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen.
- 2) Unter der Bezeichnung „Mahlzeit“ ist hier die tägliche Bereitstellung eines warmen Mittagessens, einer gesundheitsförderlichen Zwischenverpflegung am Nachmittag (Obst/Gemüse, Getreide- und Milchprodukte) sowie einer durchgehenden Versorgung mit Getränken zu verstehen.

§ 2 Teilnahme an den Mahlzeiten

Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung in dem Vertrag über die Betreuung und Teilnahme an den Mahlzeiten verbindlich, ob und an wie vielen Tagen in der Woche das Kind an Mahlzeiten teilnehmen soll.

§ 3 Monatliche Mahlzeiten-Pauschale

- 1) Für Kinder, die an den o.g. Mahlzeiten teilnehmen, ist eine monatliche Mahlzeiten-Pauschale zu zahlen.
- 2) Die monatliche Mahlzeiten-Pauschale bemisst sich nach der Anzahl der Tage, an denen das Kind in der Woche an den Mahlzeiten teilnimmt.
Es gelten folgende monatliche Pauschalen:

1 Tag pro Woche	14,10 EUR
2 Tage pro Woche	28,20 EUR
3 Tage pro Woche	42,20 EUR
4 Tage pro Woche	56,30 EUR
5 Tage pro Woche	70,40 EUR

- 3) Bei Vorliegen eines Bescheides über BuT (Bildung und Teilhabe) entfällt die Zahlungsverpflichtung. Der Bescheid ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen, sofern nicht im Betreuungsvertrag einem Datenaustausch zugestimmt wird.

§ 4 Fälligkeit

- 1) Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem im Vertrag über die Betreuung und Teilnahme an den Mahlzeiten vereinbarten Monat.
- 2) Die Mahlzeiten-Pauschale wird jeweils am 1. Tag des jeweiligen Kalendermonats fällig und ist spätestens bis zum 15. eines jeden Kalendermonats für den jeweiligen laufenden Kalendermonat zu zahlen.
- 3) Die Personensorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Zahlungsaufforderung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- 4) Es ist jeweils die volle monatliche Mahlzeiten-Pauschale zu entrichten, auch wenn die Teilnahme an den Mahlzeiten erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt oder in Anspruch genommen wird. Schließungszeiten sind unbeachtlich.

§ 5 Abmeldung, Änderung

- 1) Eine Abmeldung von den Mahlzeiten kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Die Erklärung über die Abmeldung ist der jeweiligen Kindertageseinrichtung gegenüber schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) abzugeben. Die Abmeldung von den Mahlzeiten hat keine Auswirkungen auf die vereinbarten Betreuungszeiten. Ein erneuter Vertrag über die Betreuungszeiten ist nicht erforderlich.
- 2) Für eine Änderung der Anzahl der wöchentlichen Mahlzeiten ist der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich. Der Vertrag und die hiermit verbundene Erklärung über die Änderung der Anzahl der wöchentlichen Mahlzeiten hat spätestens bis zum 15. eines Kalendermonats zu erfolgen. Die Änderung kann frühestens zum 1. des übernächsten Monats eintreten. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle einer Preissteigerung der Mahlzeiten-Pauschale haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind von den Mahlzeiten abzumelden, in dem sie die Abmeldung spätestens vier Wochen zum 1. des Monats, ab dem die Preissteigerung gelten soll, schriftlich oder in Textform (z. B. durch eine E-Mail) gegenüber der jeweiligen Kindertageseinrichtung erklären.

Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig über die voraussichtliche Preissteigerung informiert. Die Abmeldung von den Mahlzeiten hat keine Auswirkungen auf die vereinbarten Betreuungszeiten. Ein erneuter Vertrag über die Betreuungszeiten ist nicht erforderlich.

§ 6 Betreuungsende

Endet der Vertrag über die Betreuung des Kindes, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet auch die Zahlungsverpflichtung der Mahlzeiten-Pauschale, ohne dass es einer gesonderten Abmeldung bzw. Kündigung von der Teilnahme an den Mahlzeiten bedarf, zum selben Zeitpunkt.

§ 7 Entfall der Zahlungsverpflichtung

- 1) Die Kalkulation und Höhe der Mahlzeiten-Pauschale berücksichtigt bereits die üblichen Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durchschnittliche Fehlzeiten eines Kindes und ist daher grundsätzlich unabhängig hiervon zu zahlen.
- 2) Die Zahlungsverpflichtung entfällt ausnahmsweise für den Fall einer Schließung der Kindertageseinrichtung aufgrund von Personalengpässen sowie weiterer, unvorhersehbarer Ereignisse, wie z. B. einer pandemischen Lage, der Zerstörung der Einrichtung durch Brand oder Naturgewalten, soweit der Träger keine Ersatz- oder Notbetreuung anbieten kann und die Schließung mehr als einen Monat andauert.

§ 8 Anwendung

Die Entgeltordnung findet ab dem 01.02.2025 Anwendung.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 30.10.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Blome
Stadtdirektorin